

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räuml. Geltungsbereichs des Bebauungsplanes  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
 allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
 II Zahl der Vollgeschosse, zwingend  
 0,6 Grundflächenzahl  
 1,2 Geschosflächenzahl

BAUWEISE, BAUGRENZEN  
 o offene Bauweise  
 Baugrenzen  
 ED nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig  
 E nur Einzelhäuser zulässig  
 D nur Doppelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN  
 Straßenverkehrsflächen  
 Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung  
 Zweckbestimmung:  
 P öffentliche Parkfläche  
 — Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

Flächen für Versorgungsanlagen  
 Zweckbestimmung:  
 Elektrizität

GRÜNFLÄCHEN

öffentliche Grünflächen  
 Zweckbestimmung:  
 Spielplatz

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

ZB H. max 6,50 maximale Traufhöhe über fertiger Straßenmitte vor Gebäudemitte  
 ZB F. max 9,00 maximale Firsthöhe über fertiger Straßenmitte vor Gebäudemitte  
 DN30°-45° Dachneigung von 30° bis 45°  
 vorgeschriebene Firstrichtung

PLANUNGEN, NÜTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (siehe auch textl. Festsetzungen)  
 Anpflanzen: BAUM

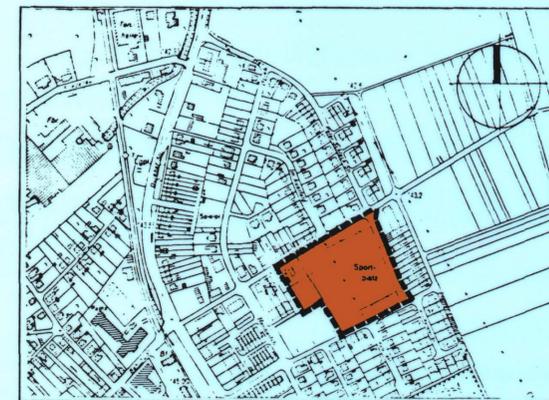
SONSTIGE PLANZEICHEN

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

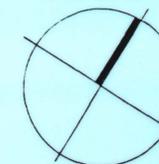
siehe Beiblatt

ÜBERSICHT ORTSLAGE KREUZAU M 1 : 5000



BEBAUUNGSPLAN NR. E 6

7. ÄNDERUNG



GEMEINDE KREUZAU

ORTSLAGE KREUZAU

M 1 : 500

10 / 99

BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG U. KRINGS  
 AUF DEM KAMP 11  
 52477 ALSDORF

Tel.: 02404/919333  
 FAX: 02404/919334



Achtung!  
 Textliche Festsetzungen  
 beachten  
 s. gelbe Ordner

Rechtsgrundlage § 7 GO NRW in der 2. Zt. gültigen Fassung BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. 12. 1990	Die Vorliegende Planunterlage entspricht der Anforderung des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorschrift) Kreuzau, den 15.11.99
Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes Alsdorf, den 2.11.99	Es wird bescheinigt, daß die stadtbauliche Planung geometrisch eindeutig festgelegt ist. Kreuzau, den 15.11.99
Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.03.99 aufgestellt worden Kreuzau, den 24.10.99	Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 23.03.99 Der Planentwurf hat mit seinen Anlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.09.99 bis 20.10.99 offengelegen Kreuzau, den 24.10.99
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 12.11.99 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen Kreuzau, den 12.11.99	Der Satzungsbeschluß ist am 12.11.2000 ortsbekannt gemacht worden Kreuzau, den 12.11.2000